**Wegzugsmeldung für ausländische Staatsangehörige**

Kant. Ref. Nr.

Name und Vorname

Staatsangehörigkeit  Geburtsdatum

bisherige Wohnadresse

Wegzugsdatum *Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.*

Wegzugsadresse

Die Meldung über den Wegzug gilt auch für folgende Familienmitglieder:

Datum Unterschrift

Der Wegzug wird durch die Einwohnerkontrolle Sachseln bestätigt:

Datum Stempel und Unterschrift

Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007

**Art. 15 An- und Abmeldung nach einem Wohnortswechsel**

1 Bei einem Wechsel der Gemeinde oder des Kantons müssen sich Ausländerinnen und Ausländer **spätestens nach 14 Tagen** bei der für den neuen Wohnort zuständigen Stelle (Art. 17) anmelden und innerhalb der gleichen Frist bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

2 Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Wohnort in das Ausland verlegen, müssen sich **spätestens 14 Tage** vor der Ausreise bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.